

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

551 (30.12.1831)

551tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhin-schiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, President.

- Bayern " " von Kau.
- Frankreich " Engelhardt.
- Hessen " " Verdier.
- Nassau " " Ritter von Roestler.
- Niederlande " J. Bourcoud.
- Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten December 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll veröffnet war, ließ der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte nachstehende einrücken:

Baden: Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte hat, Namens seiner höchsten Regierung, seinen Herrn Collegen von Frankreich und Bayern vor geraumer Zeit schon, zur Vereinbarung über die rücksichtlich des Neuburger Rheinzoll-Amts von Bayern beantragten Veränderungen folgende Vorschläge gemacht:

1) entweder das gedachte Zollamt ganz aufzuheben, und die Gebühren für die Strecke von Mannheim bis zur französisch-bayerischen Grenze in Mannheim, jene für die Strecke von gedachter Grenze bis Strasburg aber - in Strasburg zu heben zu lassen; die Zwischenfahrt dahingegen frei zu geben;

oder

2) das Bureau von Neuburg nach Germersheim, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu verlegen, dass die Gebühren- Erhebung zu Germersheim nur in der Weise stattfinden soll, als wenn das Bureau fortwährend in Neuburg bestünde. Oder endlich

3) das Zollamt von Neuburg nach dem ganz nahe befindlichen Lauterburg zu transponieren, resp.: in Lauterburg an die Stelle des Neuburger Bureaus ein neues zu errichten und den in Mannheim zu erhebenden Tarif gemeinschaftlich zu erheben d. h. zwischen Baden und Bayern zutheilen. Die Großherzogliche Regierung würde nämlich in diesem Falle einwilligen, dass die Königlich-Bayerische Regierung den Theil an der Einnahme des Mannheimer Zollamtes gebührenden Anteil in der denselben gegenüberliegenden Rheinschanze durch eigene Beamte erheben lasse, wodurch Bayern zugleich im Besitz eines Zollamts verbleiben und im wesentlichen an dem Stand der Dinge nichts geändert würde.

Wenn man erwägt, dass die behauptete Schwierigkeit des Anlandens bei Neuburg der ausschließliche Grund der Verlegung des dortigen Bureaus ist, so hat die Großherzogliche Regierung durch die obigen Vorschläge zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens, Ihres Leits gewiss alles Mögliche gethan. Eine Aenderung
im

im Perceptions-Modus ist den Interessen Badens zu sehr entgegen, als dass man
 darauf eingehen könnte, und überdies für die Verhältnisse der Schiffahrt des Über-
 rheins, welche nur eine Herabsetzung des Tarifs verlangt, nicht sowohl unnothig,
 als störend. Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte hat sich aber auf
 die fraglichen Propositionen nicht eingelassen, vielmehr es vorgezogen, seinen
 früheren Vorschlag, nämlich die Verlegung des Rheinzoll-Amts von Neuburg nach
 Germersheim mit einer damit in Verbindung stehenden neuen Erhebungswise
 zu wiederholen, wie aus dem hiermit übergebenen Entwurf das Nähere zu erkennen
 ist. Der Königl.-Bayerische Herr. Bevollmächtigte geht darin noch weiter, als wo zu
 die fragliche Verlegung je Anlass geben könnte; denn es sind in dem fraglichen
 Project für die Distanz zwischen der französisch-bayerischen Grenze bis Germers-
 heim 10 Cls. 69 m. angesetzt, welche bei der Ankunft in Germersheim erhoben werden
 sollen, was dem neuen Rheinschiffahrt's-Vertrag und den daraus verabredeten Erhebung-
 Grundsätzen geradezu entgegen ist. Eine solche Abgabe: von 10 Cls.: halb zwar
 nach der Convention von 1804 früher in Neuburg, allein selbst damals nur Ausnahms-
weiss statt gefunden, weil zu jener Zeit noch kein Bureau zu Strasburg bestanden hat.
 Nach diesem neu vorgeschlagenen Erhebung-Entwurf würde ferner für die Berg-
güter, welche nach dem dichtestigen gleich oberhalb Germersheim gelegenen Hafen zu
Schreck bestimmt sind, um von da zu Lande weiter transportirt zu werden, eine neue
Belastigung entstehen; sie hätten nämlich zu bezahlen:
 a) zu Mannheim für die Strecke von Mannheim bis Germersheim 15 Cls. 31 m.
 b) zu Germersheim, für die Strecke von Germersheim bis Strasburg resp. bis
 zur grossen Rheinbrücke 35 + 32 +
 Zusammens. 56 + 67 =

Da aber die fraglichen Güter wie bisher nach dem neuen Rheinschiff-
fahrt's-Vertrage nur für die Distanz von Mannheim bis Neuburg in
locu Mannheim zu bezahlen haben 33 + 37 =
 so würden sie künftig um 22 + 30 =
höherbelastet seyn.

Ein weiteres Nachtheil würde namentlich dem Handel zu Schreck auch dadurch zu-
 gehen, dass die Güter, welche zu Land dorthin vorbracht, um von da auf dem Rhein
abwärts vorführt zu werden, künftig zu Germersheim für die Strecke von da bis
 Mannheim einen Thalltarif von 12 Cls. 20 m. bezahlen müßten, denn sie bisher und
 nach dem neuen Rheinschiffahrt's-Vertrag nicht zu bezahlen hatten.

Es wird zwar in diem Hinsicht von Seiten des Königl. Bayerischen Herrn. Bevoll-
 mächtigten weiter vorgeschlagen:

a) den für die von Schreck kommenden Güter zu Germersheim zu erhebenden Thalltarif
nicht einzuführen, oder
 b) ihn einzuführen, in welchem Fall sich sodann die Königl. Bayerische Regierung zu-
 Redens des allgemeinen Verkehrs zu dem Opfer verstehen würde, zuzustimmen, dass
 der auf dem oberbayerischen Erhebung's-Renten, Baden, Baiern und Frankreich
 zustehender Tarif, für alle Waren der ersten Klasse, mit Ausnahme der Holzfrachten,
 auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Alliis

Allein auch hierbei würden die nach Schreck bestimmten Berggüter, wenn auch statt 56 Ols. 67 m. nur 37 $\frac{1}{2}$ Ols. doch immerhin noch 2 $\frac{1}{2}$ Ols. bei der Abfahrt von Mannheim mehr zu zahlen haben, als nach dem neuen Schiffahrts-Vertrag dafür erhoben werden darf. Wenn nun vollends daneben auch von den Schreck'schen Thalgütern ein neuer Thaltarif zu Germersheim erhoben werden soll, so ist in keiner Weise abzusehen, wie von Königl. Bayerischer Seite hierbei ein Opfer gebracht, und wie dadurch der allgemeine Verkehr begünstigt würde.

So sofern aber bei der vorgeschlagenen neuen Einrichtung überhaupt von Vortheilen die Rede seyn kann; so fließen solche ausschließlich Bayern zu, indem namentlich die Häfen zu Germersheim und Speyer dadurch ein unterschiedenes Uebergewicht erhalten würden.

Die Existenz des Handels zu Schreck ist fast ausschließlich durch die zu Berg kommenden Güter bedingt, welche daselbst zum Land-Transport ausgeladen werden.

Diese Güter würden sich aber bei der vom Königl. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen neuen Erhebungswise alle nach dem nahegelegenen Germersheim oder Speyer, aus dem einfachen Grunde wenden, weil sie in diesem Falle nur 15 Ols. 34 m. dagegen 37 $\frac{1}{2}$ Ols. zu bezahlen hätten, wenn sie in Schreck ausgeladen würden. Der letztere Ladeplatz würde in Kürzem auf das höchst unbedeutende Güter-Quantum beschränkt seyn, welches daselbst für die Thalfahrt eingeladen wird, und selbst dieses würde bei dem neu geschaffenen Thaltarif zu Germersheim von 10 Ols. 69 m. und 12 Ols. 20 m. am Ende ausbleiben.

Eine Ermäßigung der Gebühren selbst bis auf die Hälfte, wozu die Grossherzogliche Regierung jederzeit bereit ist, würde hierin nichts ändern, denn so niedrig auch der Tarif seyn mag, immer würden die nach Schreck bestimmten Berggüter gegen jene, die zu Germersheim und Speyer ausgeladen werden, über das Doppelte von Mannheim aufwärts zu bezahlen haben.

Der Grossherzogliche Bevollmächtigte beschränkt sich von den Baden drohenden Nachtheilen nur die Vernichtung des Handels zu Schreck herauszuheben; diese durfte es jedoch schon für sich allein rechtfertigen, wenn die Grossherzogliche Regierung darauf besteht, dass keine Änderung in der Erhebungswise eintreffe.

Es kann Ihr billigerweise die Zustimmung zu diesem höchst nachtheiligen Vorschlag um so weniger zugemuthet werden, als Sie Ihren Sitz alles gethan hat, um dem behaupteten Nebelstande des Anlandens bei Neuburg: von dem es sich ja allein handelt: abzuholzen, und überdies die vorgeschlagene Theilung der Gebühren-Erhebung zu Mannheim mit Bayern, ein Mittel darbietet, um die allerseitigen Interessen zu befriedigen.

Die hochverordnete Central-Commission wolle das Vorgetragene zu würdigen geneigen, und Ihre Vermittelung zur baldigsten Ausgleichung dieser Differenz eintreten lassen, welche der Grossherzogliche Bevollmächtigte hiermit auch seinerseits angelegentlich in Anspruch nimmt.

Baiern: Der Unterzeichnete verdankt dem Grossherzoglichen Badischen Herrn Bevollmächtigten

mächtigten die Erklärung, über die noch von dieser Seite bestanden. Anstände
in Betriff der Verlegung der Erhebung am Neuburg nach Germersheim und der
Ermaßigung des Tarifs am Oberheim, im Bezug auf die derselbe dem Großherzogf.
N. 1.
Herrn. Bevollmächtigten
herrn. Bevollmächtigten
Badischen Herrn. Bevollmächtigten unter dem 3ten J. M. übergebend Note.

Es ist ihm schwer zu seyn, dass dieser Gegenstand noch vor dem Schluss der Sitzung
hochverordneter Central-Commission zur Kenntnis zu holen vorgelegt wurde.

Sobald der Königl. Französische Herr. Bevollmächtigte seine Abstimmung über
N. 2.
Herrn. Bevollmächtigten
gegen den Tarif
vollmächtigten
diesen Gegenstand auf die diesseitige Einladung gegeben haben wird, bleibt die
gerechte Beurtheilung der diesseitigen den Verhandlungen im früheren Conferenz-
Protocoll so sehr annähernd. Propositionen hochverordneter Central-Commission.
Sie wird in den diesseitigen Anträgen billig und rein conventionnelle Bedingungen
erblicken. Sie wird ferner in dem diesseits vorgeschlagenen auf die Hälfte herabgesetzten
Tarif, sicher ein wirkliches großes Opfer finden.

Wenn der Großherzogl. Badische Herr. Bevollmächtigte eine so große Belastung
und die Existenz des Schrecks Handels darin gefährdet sieht, wenn die Schrecken
Thalgüter $\frac{3}{4}$ Cts. mehr wie bisher bezahlen, so durfte wohl erwogen werden, dass
alle Hauptgüter auf dem ganzen Oberheim dagegen und die Hälfte herabgesetzt werden,
wo bei die Zw- und Abfahrten nach Schreck wesentlich gewinnen; abgesehen davon, n
sehr der ganze Handel am Oberheim hierdurch erleichtert wird, - der doch wohl dem
Interesse eines einzigen Orts nicht gleichgestellt werden kann.

Um eine gehörige Controlle über die zu Schreck ursprünglich zu Thal verladenen
Güter, würde das Erhebung-Amt zu Germersheim an Octroi-Gebühren für passir
Schiffstrachten, bei Weitem nicht so viel einnehmen, um nur die Hälfte der auf diesen
Einnahmen ruhenden Lasten zu decken. Die Einführung einer angemessenen
Controlle durfte wohl nicht zu verweigern seyn. Die Anträge dazu sind nicht unbillig.

Die diesseits vorgeschlagene Tarif-Erhebung für Germersheim hat durchaus die
Vorschläge zur Basis, welche der Französische Herr. Bevollmächtigte im Conferenz-
Protocoll vorlegte. Sie sind damals Großherzogl. Badischer Seite nicht wider-
sprochen worden.

Der Unterzeichnete zweifelt dennoch nicht, dass dieser Gegenstand allzeitig
befriedigend erledigt werden kann, wenn die nächst beteiligten drei hohen Ufer-
staaten Regierungen sich gefällig entgegen kommen.

Der Unterzeichnete wird übrigens die Großherzogl. Badische Erklärung seiner
allerhöchsten Hoff vorlegen.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte beilebt sich, zu erklären, dass da
Voraussetzung die Differenzen über die künftige Verlegung des Neuburger Büros sich hauptsäch-
lich zwischen den Herrn. Bevollmächtigten von Baden und Bayern verhandeln,
es an seinen beiden Herrn Collegen ist, sich vorerst über ihre respectiven Einver-
stimmungen zu verständigen. Nicht destoweniger wird er nicht vermängeln, seine Meinung
welche seiner Seite der Herr Bevollmächtigte von Bayern wiederholt zu vernehmen
wünscht, zw. Protocoll abzugeben, und er wird dieses sobald thun, als er um-
fassenderes Kenntniß von den so eben vorlesenen Akten-Stücken hat nehmen
können.

können. In allen Fällen scheint es ihm, dass der Tractat nicht als eine Schwierigkeit in den Vereinbarungen, welche diese 3 Uferstaaten, unter der Sanction der Central-Commission treffen könnten, angerufen werden dürfte; weil der Vorbehalt förmlich gemacht worden ist, dass in Bezug auf Neuburg und seine Erhebung, die Stipulationen der Verordnung nur provisorisch und einer definitiven Entscheidung der Central-Commission unterworfen wären. Auf diese Art würde der Tractat die Central-Commission nicht verhindern können, zu erlauben, dass für eine Distanz des besagten Bureau's der Tarif, Ausnahmsweise, für die durchschiffte Distanz erhoben werde, wenn dadurch für die gemeinschaftliche Schiffahrt der Staaten, die sich dazu zum Nachtheil ihrer Erhebung, verstehen würden, Vorteile verhielten, und wenn dadurch keine Überlast für die Schiffahrt der andern Staaten entstünde.

Baden: Der unterzeichnete Grossherzogliche Bevollmächtigte beschränkt sich vorerst darauf, unter ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die Namens seiner allerhöchsten Regierung zu dem heutigen Protocole abgegebene Erklärung, die vorstehenden Erklärungen der K. Bairischen und K. Französischen Herrn Bevollmächtigten, nach dem Vorgange seines K. Bairischen Herrn Collegen, lediglich ad referendum zu nehmen; indem derselbe hinsichtlich ihres Inhalts, das Protocoll offen behaltet, und in Erwartung des Beschlusses hochverordneter Central-Commission hierauf.

Conclusum.

Da aus den Erklärungen der Herrn Bevollmächtigten von Baden und Baire herworgeht, – dass beide allerhöchste Regierungen geneigt sind, die sich durch die aus Rücksichten für die Schiffahrt gebotene Verlegung des Erhebungsamts von Neuburg ergebenden Schwierigkeiten, selbst mit finanziellen Aufopferungen auszugleichen; so zweifelt die Central-Commission nicht daran, – dass es noch vor Auflösung der jetzigen Sitzungen gelingen werde, diesen interessanten Gegenstand zu erledigen, – wenn die Verhandlungen noch eine kurze Zeit lang fortgesetzt werden: Sie lädt die beteiligten Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf das 50te Protocoll, dazu ausdrücklich ein.

Nederland: Der Bevollmächtigte Niederlands wird sehr erfreut seyn, wenn es den dabei beteiligten Staaten gelingen sollte, sich noch vor der Auflösung der gegenwärtigen Central-Commission zu vereinbaren.

Praesidium hält dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preußen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Büchler, Präsident.

- von Nau.
- Engelhardt.
- Verdier.
- von Roessel.
- J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Anlage

Anlage zur Großherzoglich Badischen Erklärung im 551. Protocoll vom 30. Decemb. 1831.

Neu vorgeschlagener Erhebung- Entwurf.	Anzahl der Meter.	Hebantei.	zu Thal.		zu Berg.	
			Übr. mit.	Übr. mit.	Übr. mit.	Übr. mit.
Für die Distanz zwischen der großen Rhein-Brücke und der Königl. Bayerischen Grenze.....	71,900	große Rheinbrücke 16 79				
Für die Distanz zwischen Germersheim und der großen Rheinbrücke, nämlich für..... 71,900 Meter, und 53,000 "						
Zusammen 123,900 Meter.....	—	Germersheim	35	33		
Für die Distanz zwischen der Königl. Bayerischen Grenze bis Germersheim, bei der Ankunft zu Germersheim	52,000	Germersheim 10 69				
Für die Distanz zwischen Germersheim und Mannheim	59,300	Germersheim 12 26				
id. id. id.	"	Mannheim	15	34		
Zusammen.....	153,300		37	65	36	67
Der Tarif des Entwurfs bewilligt für die Strecke von Strasburg bis Neuburg.....	73,700		15	16	22	50
Von Neuburg bis Mannheim.....	109,500		22	52	33	57
<u>N.B. Vorsichtige Inhalte der Anlage</u> <u>zu Art. des K. Bayerischen Erklärung.</u> Zusammen.....	153,200		37	65	36	67

Anlage zur Königl. Bayerischen Erklärung im 551. Protocoll.

No. 1:

Mainz den 3.ter December 1831.

Der unterzeichnete Königl. Bayerische Bevollmächtigte bekräftigt sich, dem Großherzogl. Badischen Bevollmächtigten, Herrn Legationsrath Ritter Büchler, Hochwohlgeboren, auf die Propositionen über Herabsetzung des Tarifs auf dem Oberthein, - da diese Antrag mit dem Inhalte des zwischen den Bevollmächtigten von Bayern, Frankreich und Baden geprägten Conferenz-Protocols vom 24. Januar d. J. und mit den Noten seines Großherzogl. Badischen Herrn Collegen vom 15. Mai und 19.ter Juli in engster Verbindung stehen - ganz ergebenst zu bemerkern: wie es dem diesseitigen Gouvernement durchaus nothwendig erscheint, daß die vorgeschlagenen Erhebung- Ermäßigung am Oberthein mit der Verlegung des Erhebungsmars zu Neuburg nach Germersheim und dem bei dieser Gelegenheit in gedachtem Conferenz- Protocolle von Frankreich ausgedrückten Wunsche in unmittelbarem Zusammenhange stehen und gemeinsam geordnet werden dürften.

Der Unterzeichnete bekräftigt sich zu dem Ende, folgenden Entwurf einer Vereinbarung seinem hochverehrten Badischen Herrn Collegen mit der weiteren Anzeige mitzuteilen, daß er Abschrift dieses Entwurfs gleichmäßig seinem Königlich Französischen

und den Bevollmächtigten Se. Königl. Hofrat des Großherzogs von Baden,
Herrn Legations-Rath Ritter Büchler,
Hochwohlgeboren.

Französischen Herrn Collen Engelhardt zur Erwagung und mit dem Ersuchen
mitgetheilt hat, den Beitritt seines allerhöchsten Hofes über die vorgelegten Artikel
zu erwirken, und seine weiteren Wünsche beizufügen.

Die vorherliche Note seines hochverehrten Herrn Collen von Baden vom 15. Mai
1531 sagt wörtlich: "Die Badische Regierung stimmt der Verlegung des Erhebung-
s-Amts Neuburg nach Germersheim, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung,
bei, dass die Gebühren-Erhebung zu Germersheim nur in der Weise stattfindet
solle, als wenn das Bureau fortwährend in Neuburg bestände."

Da die Großherzogl. Badische Regierung durch ihre späteren Protocollar-An-
träge die vollkommensten Beweise zu mitwirkenden Erleichterung der Schifffahrt
auf dem Oberrhein gegeben hat, so kann Sie unter der beschränkenden Proposition
nicht verstanden haben, dass die Schiffe, welche von Mannheim zu Berg abfahren,
den Zoll in Neuburg bezahlen sollen, sobald ein Erhebung-Amt in Germersheim
besteht. Das Großherzogl. Badische Zollamt zu Mannheim wird daher, nach
Verlegung des Erhebung-Amts von Neuburg nach Germersheim, nur den Berg-
Tarif bis Germersheim mit 15 Pf. 3½/100. erheben. Darüber dürfte wohl kein Anstand
bestehen, indem die Badischen Intraden nichts dabei verlieren, und der diesjährigen
Einnahme nicht der geringste Vorteil zwächtet. Ein anderer für Bayern nach-
theiliger Umstand ergibt sich aus der Großherzogl. Badischen Clause; nämlich
der, dass die von Schreck zu Thal abfahrenden Güter von der Germersheimer Thal-
Erhebung freit bleiben sollen. Die Königl. Bayerische Regierung, welche bereit
ist, die Handels schifffahrt auf dem Oberrhein zu erleichtern, will die Zollbefreiung
dieser Güter-Ladungen, welche aus dem Hafen zu Schreck zu Thal weiter verschiffet
werden, der Großherzogl. Badischen Regierung gerne zugestehen; eine Begünstigung,
welche den Großherzogl. Badischen Häfen und Schiffen nur allein zum Vorteil
gereicht. Die Großherzogl. Badische Regierung wird indessen zur Verhütung
des unter diesem Umstand möglich eintretenden Missbrauchs unzweifelhaft die
Hand bilden, die dadurch möglich werden Unter schleife abzuwenden. Schiffer,
die oberhalb Germersheim geladen habe, könnten leicht falsche Frachtbriefe, von
Schreck datirt, dem Zollamt zu Germersheim vorlegen, um auf den Grund der sel-
ben, ihre Güter transportfrei zu machen. Gegen solche Missbraüche lassen sich
im Freihafen zu Schreck Maasregeln treffen. Der Freihafen zu Schreck ist in
Hinsicht der Thal.-wie der Berg.-Ladungen von Bedeutung, und wird es täg-
lich mehr. Er wird demnach ohne allen Zweifel diejenigen Einrichtungen er-
halten, welche in den Art. 69. des neuen Vertrags stipulirt sind, zu welchen
die Einstellung einer Hafen-Polizei-Behörde gehört. Da aber ohne Vorwissen
einer Hafen-Polizei-Behörde nicht wohl eine Ein- oder Ausladung statt
haben kann, so hätte diese jedem alldothen zu Thal ladenden Schiffer ein amtliches
Zeugniß auszustellen, in welchem nicht nur die in besagtem Hafen übernommenen
Güter genau angegeben, sondern auch noch erkannt werden muss, dass besagte
Güter,-Gegenstände der Ladung - zu Schreck entweder von Land her angekommen,
oder im Hafen zu Wasser angekommen, und letztere dasselbst wenigstens 14 Tage ge-
lagert haben. Nur diejenigen Schiffer, welche von den in Schiffe bezeichneten

Gütern

Gütern das amtliche Attestat der Schrecken Hafen-Polizei-Behörde zu Germersheim bei ihrer Ankunft vorlegen, können auf die Abgaben Freiheit Anspruch machen.

Gegen jede falsche Angabe ist die Anwendung der Strafverfügungen in dem ⁷ten Titel des neuen Vertrags platzgräflich. In sofern also die Befreiung des zu Schreck verladenen Güter am Germersheimer Zollamt hiermit und unter obigen Vorbehalt zugezogen wird, wird auch die Königl. Französische Regierung nichts dagegen einwenden, wenn in Germersheim der Thal-Tarif von 10 Ots. 69/100 erhoben wird; was über der Französische Herr Bevollmächtigte in einer Note vom 25. Mai l. J. sich erklärt hat.

Um demnach die Verhältnisse auszugleichen, welche die Veranlassung zur Conferenz vom 21. Januar d. J. zwischen den Bevollmächtigten von Bayern, Baden und Frankreich gaben, erlaubt sich der Unterzeichnete folgende Plan als Entwurf zu einer Übereinkunft vorzuschlagen:

- 1.) der Thal-Tarif von Strasburg bis an die Königl. Bayerische Grenze wird an der grossen Rhinbrücke bei Strasburg erhoben mit 14 Ots. 79/100.
- 2.) das Erhebung-Amt Neuburg wird nach Germersheim verlegt.
- 3.) Dasselbe wird dort den Tarif von Germersheim bis an die grosse Rhinbrücke erhoben mit 25 Ots. 33/100.
- 4.) Dasselbe wird den Thal-Tarif von der Königl. Bayerischen Grenze bis Germersheim bei der Ankunft erheben, mit 10 Ots. 69/100.
- 5.) Dasselbe wird dort den Tarif von Germersheim bis Mannheim erheben, mit 13 Ots. 20/100.
- 6.) Die Güter, welche für die Thalfahrt zu Schreck verladen werden, welche Güter entweder per Aß in Schreck angekommen sind, oder zu Wasser ankommen und wenigstens 10 Tage im dortigen Hafen lagerten, um weiter gebracht zu werden, sind am Germersheimer Zoll frei, wenn sie von der bestellten Hafenbehörde die gehörigen Legitimationen vorlegen können.
- 7.) Für die Distanz zwischen Mannheim und Germersheim zu Berg, zu Mannheim 15 Ots. 34/100.
- 8.) Die Erhebung-Amter, welche gemeinschaftliche Erhebungen haben, wie Bayern, Frankreich und Baden, werden alle sechs Monate miteinander abrechnen. Die Rechnung beginnt mit dem 17^{ten} Juli 1831 anfangend.

Dabei der höchsten Vorsicht und Ordnungsliebe der Badischen Behörden, der Wille zu Unterschleichen überall Mittel findet, die Aufmerksamkeit zu umgehen, so versteht sich die Königl. Bayerische Regierung, zum Besten des allgemeinen Verkehrs, zu nachstehenden Opfern, im Falle der Art. 6. gestrichen wird, und die Schrecken-Güter gleich den übrigen den gesetzlichen Thal-Tarif bezahlen.

Der Art. 7. würde mit 6. bezeichnet, und der Art. 7. würde heißen:

- 1.) Die Höfe von Bayern, Frankreich und Baden setzen den Ihnen auf Ihren Erhebung-Amtern zustehenden Gebühren-Tarif für alle Waaren der ersten Claff mit Ausnahme der Holzfäße, mit dem 1^{ten} Januar 1832 auf die Hälfte herab. Durch diesen Vorschlag ist auch die Einwendung beseitigt, dass bei dem Bestand

des Königl. Bayerischen Erhebung-Amts zu Germersheim die Güter, welche nach Schreck gehen, den vollen Berg-Tarif zahlen müßten. Denn da dieser um die Hälfte herabgesetzt wird, so zahlen sie nur 19 Ols. $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$. Die Schrecker Güter zahlen gegenwärtig zu Mannheim den Tarif bis Newburg mit 33 Ols. $\frac{5\frac{1}{2}}{100}$. Sie hätten jetzt zu zahlen von Mannheim bis Germersheim 15 Ols. $\frac{3\frac{1}{2}}{100}$ und von Germersheim ab 19 + $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$
~~19 + $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$~~
~~19 + $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$~~
~~19 + $\frac{16\frac{1}{2}}{100}$~~

Abobigo 33 Ols. $\frac{5\frac{1}{2}}{100}$.

so wäre der künftige Mehrvertrag 31 $\frac{1}{2}$ Ols.

Wenn man den neu vorgeschlagenen Erhebung-Gutwurf mit dem früheren vergleicht, so sind die Erhebung-Summen sowohl wie die Endsummen ganz die nämlichen. Der Art. 7. des vorliegenden Gutwurfs vermindert den neuen Gebühren-Tarif für alle Waren der ersten Classe, mit Ausnahme des Holzes, welches schon im alten Tarif ermäßigt wurde noch um die Hälfte, im Falle die diesseitiger Proposition angenommen wird, welcher Annahme der Unterzeichnete um so mehr Hoffnung geben möchte, als alle Vorteile, welche der obertheinischen Schiffahrt gegeben werden, wesentlich die angrenzenden Badischen und Französischen Provinzen und Höfen weit mehr begünstigen, als den K. Bayerischen Rheinkreis, dessen Ufern die günstige Landungsplätze vermängeln, und die nahen Zollgrenzen fremder Staaten den Landtransit erschweren.

Der Unterzeichnete glaubt auf diese die Handels Schiffahrt höchst begünstigenden Vorschläge, zu welchen die Verlegung des Erhebung-Amts von Newburg nach Germersheim zuverlässig gehört, bald gefällige zustimmende Antwort erwarten zu dürfen, um hochverordnete Central-Commission noch vor Ihrer Auflösung das erwünschte Resultat unserer Vereinigung vorlegen zu können.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um dem Großherzogl. Badischen Herrn Bevollmächtigten die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Verehrung zu erneuern.

Geg. von Neuw.

Anlage N° 2.

Mainz den 3^{ten} December 1831.

Der unterzeichnete Königlich Bayerische Bevollmächtigte beichtet sich, dem Königl. Französischen Bevollmächtigten Herrn Engelhardt, Hochwohlgeboren, die Note in Abschrift zuzustellen, welche er an den Großherzogl. Badischen Bevollmächtigten Herrn Legationsrath Ritter Büchler heute abgegeben hat, um eine über die Verhältnisse der obertheinischen Erhebung-Amter und deren Tarife ein Vereinkommen zwischen den allerhöchsten und höchsten Höfen von Bayern, Frankreich und Baden zu treffen. Der Unterzeichnete dachte seine Note vorerst an den Großherzogl. Badischen Herrn Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit richten zu müssen, weil ihm die Ansichten völlig unbekannt sind, in wie ferne das hohe französische An den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Franzosen Gouvernement
Herrn Engelhardt,
Hochwohlgeboren.

Gouvernement noch die Absicht hegt, ein Erhebung-Amt in Lauterburg zu stabiliren; in welchem Falle alsdann statt dem neuen Tarif-Schema das bisherige alte an dessen Stelle gesetzt bliebe, mit analoger Abänderung der Art. 1. und 3. im nämlichen Sinne.

Der Unterzeichnete, dem die Unterhandlungen der französischen in Strasburg niedergesetzten Commission und deren Resultate noch unbekannt sind, wünscht nichts sehnlicher, als dass deren Wünsche zur Verbessezung der Schiffahrt am Oberrhein mit den Vorschlägen zusammen treffen möchten, welche der Unterzeichneter seinen beiden hochverehrten Herrn Collegen von Frankreich und Baden zur Prüfung hiermit vorzulegen sich beibt.

Der Unterzeichnete erneutet bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Verehrung.

Gezg. von Nau.

Beilage zu Nr. 2.

Erhebung. Entwurf aus dem Conferenz Protocoll, vom 22. Januar 1831.	Anzahl der Meter.	Gebälder.	zu Thal. zu Berg	
			Olz.	mit. Olz.
Für die Distanz zwischen der großen Rheinbrücke und Lauterburg, d. i. der alten Lauter	71,900	grosser Rheinbrücke	16	79
id. id. id.	"	Lauterburg	"	22
Für die Distanz, wenn unterhalb Strasburg abgefahren wird	"	zu Lauterburg bei der Ankunft	[10]	"
Für die Distanz zwischen Lauterburg und Germersheim	53,000	zu Germersheim, bei der Ankunft	10	69
id. id. id.	"	Germersheim	"	16 09
Für die Distanz zwischen Germersheim und Mannheim	59,300	dd.	12	20
id. id. id.	"	Mannheim	"	15 34
Zusammen	183,200	37	68 56 67
Der Tarif des Entwurfs bewilligt:				
Für die Strecke von Strasburg bis Neuburg	73,700	15	16 22 50
, Neuburg bis Mannheim	109,500	22	52 33 57
Gleiche Summe mit obiger	183,200	37	68 56 67

11.)